

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wohlgemuth 563 6649 563 8416 peter.wohlgemuth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.04.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/0500/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.05.2003	Bezirksvertretung Cronenberg	Anhörung
13.05.2003	Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung	Beschlussempfehlung
28.05.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
02.06.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Sammelaufhebungsbeschluss		

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht der Verwaltung zum Stand der Verbindlichen Bauleitplanung für den Stadtbezirk Cronenberg wird zur Kenntnis genommen.

1. Die Aufstellungsbeschlüsse des Rates der Stadt zu nachfolgend aufgeführten Bauleitplanverfahren werden aufgehoben.

Aufstellungsbeschuß vom :

702 - Kohlfurter Brücke - (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)	29.10.1990
904 - Berghauser Straße/ Am Lenzhaus - (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)	21.06.1989
428 - Kemmannstraße/ Hülsen - (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)	14.03.1983
888 - Görresweg - (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)	21.02.1990
660 B - Oberkamper Straße - (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)	04.07.1977

2. Die Beschlüsse des Rates der Stadt zu dem nachfolgend aufgeführten Bauleitplanverfahren werden aufgehoben.

Verfahrensstand/ Offenlegungsbeschluss vom :

663 A - Schwabhausen -

(Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)

04.11.1996

3. Die Beschlüsse des Rates der Stadt zu den nachfolgend aufgeführten offengelegten Bauleitplanverfahren werden aufgehoben.

Verfahrensstand/ offengelegt bis :

226 - Wilhelmring - (5. Änderung)

(Bebauungsplan)

19.06.1989

519 - Dörkesdohr -

(Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)

11.04.1983

650 A - westlich Jöferweg -

(Bebauungsplan)

26.11.1984

4. Die Beschlüsse des Rates der Stadt zu den nachfolgend aufgeführten Bauleitplanverfahren werden aufgehoben

Verfahrensstand/ Satzungsbeschluss vom:

264 - Herichhauser Straße -

(Bebauungsplan)

19.02.1968

465 - Mastweg -

(Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)

21.01.1980

Die Begründungen im Einzelnen sind jeweils in den Anlagen aufgeführt.

Einverständnis

nicht erforderlich

Unterschrift

gez. Uebrick

Begründung

Für den Stadtbezirk Cronenberg existieren derzeit 25 rechtskräftige Bebauungspläne. Darüberhinaus gelten noch die verbindliches Planungsrecht begründenden Durchführungspläne Nrn. 32, 161, 232 und 317 nach dem Aufbaugesetz und Fluchtlinienpläne nach dem Preußischen Fluchtliniengesetz.

Neben den vorgenannten Plänen bestehen eine Reihe von Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne und bereits offengelegte oder sogar mit Satzungsbeschluss versehene Bebauungsplanentwürfe, die aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht zur Rechtskraft gelangt sind.

Bei einigen dieser ehemals eingeleiteten Verfahren ist die ursprüngliche Zielsetzung mittlerweile faktisch überholt oder nicht mehr zeitgemäß und eine Weiterbearbeitung auf absehbare Zeit nicht vorgesehen, bzw. auch nicht leistbar. Im Interesse einer transparenteren Planungssituation im Stadtbezirk Cronenberg ist es sinnvoll, nur diejenigen Bauleitplanverfahren weiterzuführen, deren Planziele aufrecht zu erhalten sind und für die eine realistische Perspektive besteht, in den nächsten Jahren zur Rechtskraft geführt werden zu können.

Der überwiegende Teil der im Verfahren befindlichen Bebauungspläne entwickelt als städtebauliches Regelungsinstrument keinerlei Rechtswirksamkeit mehr. In einzelnen Fällen reichen die letzten Beschlüsse bis in die sechziger Jahre zurück.

Insbesondere bei den Verfahren, die Beschlüsse zur Offenlegung enthalten, die Pläne bereits offen gelegt wurden und im Einzelfall sogar mit Satzungsbeschluss versehen sind, entsteht gegenwärtig oftmals der falsche Anschein einer Rechtsbedeutung. Dies ist der Öffentlichkeit, den betroffenen Grundstückseigentümern und letztlich auch möglichen Vorhabenträgern nicht zuzumuten.

Es führt in vielen Fällen zu Irritationen und möglicherweise auch zu unnötigen finanziellen Aufwendungen, wenn der - gebührenpflichtige - Auszug aus dem Planungsrecht einen Planentwurf darstellt, der wegen zu langer Verfahrensdauer oder anderer Mängel rechtlich bedeutungslos ist.

Insofern ist es unter Beachtung des §1 Abs.3 BauGB angemessen, den Anschein der Eignung der Aufstellungsbeschlüsse im Hinblick auf die Steuerung des Baugeschehens zu beseitigen und durch Aufhebung eine eindeutigere und transparentere Planungssituation im Stadtbezirk Cronenberg zu schaffen.

Im Bedarfsfall wären die aktualisierten planerischen Zielsetzungen für die betreffenden Bereiche dann zu gegebener Zeit in einem neuen Aufstellungs- oder Einleitungsbeschluss nach aktueller Rechtslage zu definieren und der Geltungsbereich in geeigneter Form abzugrenzen.

Die Aufhebung der in diesem Beschluss enthaltenen Bauleitplanverfahren ist als Abbruch der Aufstellungsverfahren zu verstehen, die keine Rückentwicklung über einzelne Verfahrensschritte erfordert. Mit Beschluss des Rates der Stadt, die seinerzeit gefassten Beschlüsse wieder aufzuheben, endet das Verfahren.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten.

Zeitplan

Aufhebungen gemäß Anlagen 01- 11 im II. Quartal/ 03;

Anlagen

- 01 Bauleitplanverfahren Nr. 702 - Kohlfurther Brücke -
- 02 Bauleitplanverfahren Nr. 904 - Berghauser Straße/ Am Lenzhaus -
- 03 Bauleitplanverfahren Nr. 428 - Kemmannstraße/ Hülsen -
- 04 Bauleitplanverfahren Nr. 888 - Görresweg -
- 05 Bauleitplanverfahren Nr. 660 B - Oberkamper Straße -
- 06 Bauleitplanverfahren Nr. 663 A - Schwabhausen -
- 07 Bauleitplanverfahren Nr. 226 - Wilhelmring -
- 08 Bauleitplanverfahren Nr. 519 - Dörkesdohr -
- 09 Bauleitplanverfahren Nr. 650 A - westlich Jöferweg -
- 10 Bauleitplanverfahren Nr. 264 - Herichhauser Straße -
- 11 Bauleitplanverfahren Nr. 465 - Mastweg